

Antrag

der Abg. Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und Scheinast betreffend leistbares Wohnen in
Salzburg

Um Wohnen in Salzburg wieder erschwinglicher zu machen, muss an einer Reihe von Stellschrauben gedreht werden. Der Salzburger Landtag und die Salzburger Landesregierung haben in jüngster Vergangenheit eine Reihe von Maßnahmen gesetzt und auch im Koalitionsvertrag 2018 bis 2023 sind weitere konkrete Vorhaben dazu vereinbart, die schrittweise umgesetzt werden. Beispielsweise seien nur die Einführung einer Abgaben- und Gebührenpflicht für Sharing-Economy-Anbieter (wie AirBnB) und die Sicherstellung eines rechtskonformen Verhaltens im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel Raumordnungsgesetz, Baupolizeigesetz) oder Maßnahmen gegen die technische Normenflut erwähnt.

Neben den Bemühungen der Gemeinden und des Landes bedarf es in einigen Bereichen auch Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen durch den Bundesgesetzgeber, wie folgende Beispiele zeigen:

Miet-Kauf-Modelle sind ein optimales Konzept für den Einstieg in das Wohneigentum, das weiter attraktiviert werden soll. Für eine effizientere Gestaltung von Raumordnungsverträgen bedarf es der Aufhebung des Koppelungsverbot.

Im Mittelpunkt der Bemühungen um leistbares Wohnen steht die Baulandmobilisierung. Die Salzburger Landesregierung hat mit der Novelle zum Salzburger Raumordnungsgesetz, die am 1. Jänner 2018 in Kraft getreten ist, einen wichtigen Schritt zur Baulandmobilisierung im Bundesland gesetzt und in diesem Sinn auch eine Vorreiterrolle für andere Bundesländer eingenommen. Einerseits werden durch die Novelle Baulandneuwidmungen von unverbauten Grundflächen befristet. Konkret tritt mit Ablauf des zehnten Jahres ab Rechtswirksamkeit der Ausweisung als Bauland eine Folgewidmung ein, wenn bis dahin keine der Widmung entsprechende Bebauung begonnen worden ist. Andererseits wurde die Vertragsraumordnung weiterentwickelt, die ein wichtiges Instrument im Bereich der Raumordnung darstellt. Durch die Novelle werden die Gemeinden gemäß § 18 Abs. 2 ROG zu einer Verknüpfung des Abschlusses einer Vereinbarung mit Festlegungen des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes ermächtigt und zwar so, dass das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung als eine weitere Bedingung zu den sonstigen gesetzlichen Determinanten hinzutritt. Dies im Lichte der Verfassungskonformität natürlich nur bei Vorliegen bestimmter, enger Voraussetzungen. Raumordnungsverträge sind im jeweiligen Einzelfall ein zweckmäßiges Mittel zur Erreichung von Raumordnungszielen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten,
 - 1.1. dass sie sich für die Aufhebung des „Koppelungsverbotes“, also das Verbot der zwingenden Verknüpfung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen und hoheitlichem Handeln, durch eine entsprechende verfassungsrechtliche Bestimmung einsetzt, damit eine noch effizientere Vertragsraumordnung geschaffen werden kann und
 - 1.2. bei Miet-Kauf-Modellen die Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraums von 20 auf zehn Jahre möglichst rasch umzusetzen.
2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Infrastruktur, Mobilität, Wohnen und Raumordnung zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 7. November 2018

Mag. Mayer eh.

Mag. Scharfetter eh.

Scheinast eh.